

S T A T U T E N

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Fernsehgenossenschaft Widen" nachstehend FGW genannt, besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Widen

Art. 2

Die FGW bezweckt ihren Mitgliedern durch Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage einen guten Fernseh- und UKW-Empfang zu gewähren und die betreffenden Wohngebiete von den unschönen Dachantennen zu befreien.

II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann sowohl durch natürliche Einzelpersonen als auch durch juristische Personen oder Personengemeinschaften erworben werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Voraussetzungen zur Aufnahme und Mitgliedschaft sind:

- a) Schriftlicher Antrag zur Aufnahme
- b) Verpflichtung alle zur Errichtung und zum Betrieb der Gesamtanlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu dulden. Falls der Antragsteller nicht zugleich Liegenschaftseigentümer ist, so hat er die nötigen Vollmachten des Eigentümers beizubringen.
- c) Wirtschaftlich tragbare Erschliessung der anzuschliessenden Liegenschaft gemäss Gebührenreglement, das von der Generalversammlung periodisch neu festgesetzt werden kann.

Art. 4

Der Austritt aus der FGW ist nach 3-jähriger Mitgliedschaft möglich. Bei Wegzug eines Mitglieds aus dem Tätigkeitsbereich der FGW kann ein Austritt auf Ende des Quartals erfolgen, in welchem der Wegzug stattfindet, unabhängig von der Mitgliedschaftsdauer.

Die normale Kündigungsdauer ist in jedem Fall einzuhalten.

Abgesehen von der oben erwähnten Ausnahme kann eine Kündigung nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Kündigungsdauer beträgt drei Monate.

Art. 5

Beim Tod eines Mitglieds treten seine Erben auf Gesuch an seine Stelle. Erbgemeinschaften, sowie juristische Personen oder Personengruppen, haben für die Beziehungen zur FGW einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Art. 6

Falls wichtige Gründe dies nahelegen, kann ein Mitglied durch den Vorstand aus der FGW ausgeschlossen werden.

Dem betroffenen Mitglied steht jedoch das Recht zu, zuhanden der Generalversammlung Rekurs einzureichen.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt.

Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme, die es an ein handlungsfähiges Familienmitglied delegieren kann.

Art. 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der FGW in guten Treuen zu wahren.

Art. 9

Die Mitglieder übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der geltenden Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten der FGW haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGW fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühr oder auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

IV Organisation der Genossenschaft

Art. 11

Die Organe der FGW sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 12

Einladungen sowie Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich und zudem durch Publikation im Amtsanzeiger.

Art. 13

Der Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) stehen als oberstes Organ der FGW folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten und der Kontrollstelle
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Protokolle der letzten GV
- d) Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Baurechten und dringlichen Rechten, sowie über Erstellung von Neuanlagen
- g) Genehmigung des Gebührenreglementes
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten sind.

Art. 14

Der Präsident des Vorstandes muss Mitglied sein und ist gleichzeitig Präsident der GV.

Art. 15

Die GV wird folgt wie einberufen:

- a) Ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- b) Ausserordentlicherweise durch den Vorstand oder die Kontrollstelle, sobald es notwendig erscheint oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder bzw. von mindestens drei Mitgliedern, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder zählt.

Art. 16

Anträge von Mitglieder zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 17

Die Einladung zur GV hat 20 Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste, allfällige Anträge und im Falle der ordentlichen GV die Bilanz und Erfolgsrechnung zu enthalten.

Art. 18

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten; bei Wahlen das Los.

Sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Art. 19

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der FGW und vollzieht die Beschlüsse der GV. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV.

Der Vorstand lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

Art. 20

Nebst den gesetzlichen Bestimmungen stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- b) Ausschliessung von Mitglieder
- c) Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
- d) Behandlung und Beschlussfassung über die Gegenstände, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertrag sind.

Art. 21

Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten und befindet über die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

Für die FGW zeichnet der Präsident kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes; bei Abwesenheit des Präsidenten tritt der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten.

Art. 22

Der Vorstand besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, welches mindestens drei Stimmen umfassen muss. Bei Stimmengleichheit hat nach zweimaliger Abstimmung der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23

Die interne Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglieder der FGW sein müssen. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Die Fernsehgenossenschaft Widen kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der GV die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

V Besondere Bestimmungen

Art. 24

Die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen haben in knapper Form die Verhandlungen und die Beschlüsse wiederzugeben.
Sie werden von Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.
Kopien davon werden den übrigen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

Art. 25

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

Art. 26

Soweit die vorliegenden Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 27

Die FGW kann, ausser den im Gesetz genannten Fällen, nur dann aufgelöst werden, wenn die Auflösung mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.
Die GV ernennt in diesem Fall drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 28

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Gemeinschaftsanlage entstehen den Mitgliedern keine Ersatzansprüche gegenüber der FGW.
Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten allfällig sich ergebender Überschuss wird gleichmässig unter die Mitglieder verteilt.

VII Inkraftsetzung der Statuten

Art. 29

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 24. März 2010 genehmigt und sind ab diesem Datum in Kraft.

Widen, den 24. März 2010

Der Präsident

Sig. Viktor Stutz

Die Aktuarin

Sig. Jeannette Weber